



Der Minister

Ministerium des Innern NRW, 40190 Düsseldorf

Präsident des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

für die Mitglieder  
des Innenausschusses

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
17. WAHLPERIODE

**VORLAGE**  
**17/3016**

A09

5. Februar 2020

Seite 1 von 3

Telefon 0211 871-3275

Telefax 0211 871-

**Sitzung des Innenausschusses am 17.01.2019**  
**Nachbericht zum Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**  
**vom 04.01.2019 „Anschläge mittels Personenkraftwagen in den**  
**Städten Bottrop und Essen in der Silvesternacht 2018/2019 “**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Innenausschusses des Landtags  
übersende den schriftlichen Nachbericht zum TOP „Anschläge mittels  
Personenkraftwagen in den Städten Bottrop und Essen in der  
Silvesternacht 2018/2019“.

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Reul

Dienstgebäude:  
Friedrichstr. 62-80  
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:  
Fürstenwall 129  
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01  
Telefax 0211 871-3355  
poststelle@im.nrw.de  
www.im.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahnlinien 732, 736, 835,  
836, U71, U72, U73, U83  
Haltestelle: Kirchplatz



**Schriftlicher Nachbericht  
des Ministers des Innern  
für die Sitzung des Innenausschusses am 17.01.2019  
zu dem Tagesordnungspunkt  
„Anschläge mittels Personenkraftwagen in den Städten Bottrop  
und Essen in der Silvesternacht 2018/2019 “**

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 04.01.2019

Zur Unterrichtung des Innenausschusses (zu vgl. APr 17/511, S. 41) teile ich Ihnen mit, dass der Leitende Oberstaatsanwalt in Essen dem Ministerium der Justiz unter dem 19.12.2019 wie folgt berichtet hat:

„Mit Urteil der VI. großen Strafkammer – Schwurgericht – des Landgerichts Essen vom 11.12.2019 ist antragsgemäß die Unterbringung des Beschuldigten in einem psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 63 StGB sowie die Fortdauer der einstweiligen Unterbringung nach § 126a StPO angeordnet worden. Zudem wurde dem Beschuldigten die Fahrerlaubnis entzogen, der Führerschein eingezogen und eine Sperre für die Wiedererlangung der Fahrerlaubnis für die Dauer von 5 Jahren nach § 69a Abs. 1 S. 1 StGB angeordnet.

Die als Grundlage für die angeordnete Unterbringung festgestellten acht Anlasstaten hat das Gericht in der Urteilsbegründung – entsprechend der Ausführungen meiner Dezenternin – in drei Fällen als versuchten Mord – unter Bejahung des Mordmerkmals „mit gemeingefährlichen Mitteln“ – und in fünf Fällen als versuchten Totschlag bewertet. Das Mordmerkmal wurde lediglich bei den Taten als erfüllt angesehen, bei denen der Beschuldigte durch seine für Dritte unberechenbare Fahrt durch größere Menschenansammlungen in der konkreten Situation tatsächlich eine für ihn nicht kontrollierbare Gefahr für eine unbestimmte Vielzahl von Personen geschaffen hatte. Dies wurde bei den Taten, die sich in der zu Silvester belebten Fußgängerzone und auf dem in der Neujahrsnacht gut besuchten Berliner Platz in Bottrop ereigneten, bejaht. Tateinheitlich sind teilweise gefährliche und einfache vorsätzliche Körperverletzungsdelikte mitverwirklicht worden.



Hinsichtlich vier Taten ist das Verfahren vorläufig gemäß § 154 Abs. 2 StPO eingestellt worden. Darüber hinaus erfolgte eine Beschränkung der Strafverfolgung gemäß § 154a StPO wegen Taten zum Nachteil einzelner Personen aus den Menschengruppen, auf die der Beschuldigte in der Nacht mit seinem Pkw zugefahren war; dasselbe gilt, soweit dem Beschuldigten tateinheitlich jeweils gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr nach §§ 315b Abs. 1, Abs. 3 i.V.m. § 315 Abs. 3 StGB vorgeworfen worden sind.

Seite 3 von 3

— Der Verteidiger hat im Anschluss an die Urteilsverkündung Rechtsmittelverzicht erklärt. Seitens der Staatsanwaltschaft ist ein Rechtsmittel ebenfalls nicht eingelegt worden.“

—